

SPIELERREGLEMENT

UHC NUGLAR UNITED

Stand 21. August 2020



Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen

- Art.1 Gültigkeit
- Art.2 Zweck
- Art.3 Verantwortlichkeit

II Rechte und Pflichten

- Art.4 Pflichten der Mitglieder

III Bussen

- Art.5 Bussen

IV Beiträge und Entschädigungen (Trainer/Vorstand)

- Art.6 Entschädigung Leiter/Trainer
- Art.7 Entschädigung Vorstand
- Art. 8 Entschädigung Schiedsrichter

V Schlussbestimmungen

- Art.9 Reglements Änderungen
- Art.10 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art.1 Gültigkeit

Dieses Reglement gilt für alle aktiven Spieler des UHC Nuglar United aus allen Mannschaften.

Art.2 Zweck

Dieses Reglement dient als Ergänzung zu den Statuten und regelt die Rechte und Pflichten der Spieler detailliert.

Art.3 Verantwortlichkeit

Das Reglement wird vom Vorstand erstellt und geändert. Bei Änderungen muss es an der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

II. Rechte und Pflichten

Art.4 Pflichten der Mitglieder

1. Die Aktiv- und Plauschmitglieder sowie die Junioren sind verpflichtet, die Trainings und die Vereinsanlässe zu besuchen. Absenzen sind zu entschuldigen. Bei Widerhandlung hat der Spieler nach Ermessen des Vorstandes eine Busse gemäss Art. 5 in die Mannschaftskasse zu bezahlen.
2. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Vereins nachteilig sein kann.
3. Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Mitgliederbeiträge betragen:

Aktivmitglieder (Stimm- und Wahlrecht / Training / Jahresheft)	100.00
Plauschmitglieder (Stimm- und Wahlrecht / Jahresheft)	50.00
Junioren (Training / Jahresheft)	100.00
KITU (Training / Jahresheft)	50.00
Passivmitglieder (Jahresheft)	mindestens 20.00
Gönner (97er-Club) / Firmen oder Privat (Jahresheft)	mindestens 97.00
Zusätzlich für alle Spieler mit Lizenz	50.00

Jedes Mitglied hat sämtliche zu leistenden Beiträge bis jeweils am 25. August vor der Saison zu begleichen, damit eine Lizenz gelöst wird. Ansonsten wird das Mitglied intern für die erste Meisterschaftsrunde gesperrt (Lizenz wird erst nach der ersten Meisterschaftsrunde gelöst).

III. Bussen

Art.5 Bussen

1. Die Busse wird in die jeweilige Mannschaftskasse bezahlt, für die das Mitglied qualifiziert ist. Besteht in dieser Mannschaft keine Kasse, wird die Busse in die Vereinskasse bezahlt.

2. Die Bussen betragen:

Unentsch. zu spät erscheinen im Training:	CHF 10.00
Unentsch. Fehlen im Training:	CHF 20.00
Unentsch. Fehlen an einem Anlass:	CHF 50.00
Unentsch. Fehlen an der Mitgliederversammlung:	CHF 50.00
Herren: Unvollst. Beteiligung am Tippspiel (pro Sponsor)	CHF 25.00
Junioren: Unvollst. Beteiligung am Tippspiel (pro Sponsor)	CHF 10.00

Die Bussenregelung für die Junioren ist Sache des Trainers. Die Bussen dürfen nicht höher sein, als diejenigen der Aktiv- und Plauschmannschaften.

3. Allfällige im Schiedsrichterwesen vom Verband ausgesprochene Bussen gegen den Verein haben die ernannten Schiedsrichter selber zu bezahlen, sofern die Schiedsrichter die Busse selber verursacht haben.

IV. Beiträge und Entschädigungen (Trainer/Vorstand)

Art.6 Entschädigung Leiter/Trainer

1. Basis

Die Basis für Leiterentschädigungen bildet die Ausbildung und die Präsenzzeit des jeweiligen Leiters. Unterschiedliche Leistungen der einzelnen Leiter sollen entsprechend honoriert werden. Trotzdem muss von einem hohen Grad der Ehrenamtlichkeit ausgegangen werden. Die Entschädigung erfolgt nach dem 2-Säulenmodell: Basis- und Trainingsentschädigung

Die Basisentschädigung richtet sich nach der Verantwortung, welche ein Leiter zu tragen hat. Die Trainingsentschädigung wird nach dem Ausbildungsniveau gemäss J+S honoriert.

2. Bedingungen

- Für die Auszahlung einer Basisentschädigung müssen mindestens 20 Trainings pro Jahr erteilt werden.
- Der Leiter führt eine Liste mit den Trainings und Teilnehmenden zuhanden dem Verantwortlichen „Sport“.
- Der Besuch der Ausbildungskurse im Bereich J+S ist Bedingung für die Übernahme eines Leiteramtes.
- Alle Leiter, ausser die Spielertrainer, sind beitragsfrei und im Aktivmitgliederstatus
- Den Spielertrainern wird der Jahresbeitrag der jeweiligen Trainer-Entschädigung in Abzug gebracht

3. Basishonorar pro Jahr:

J+S Coach: CHF 400.00

Hauptleiter (Ü18)

	Mit Meisterschaft	ohne MS	
Ohne Ausbildung	CHF 150	CHF 100	
J+S-Unihockey/Kindersport	CHF 200	CHF 150	
Oder höhere Ausbildung			

Hilfsleiter

	Mit Meisterschaft	ohne MS	
Ohne Ausbildung (U18)	CHF 100	CHF 50	
Ohne Ausbildung (Ü18)	CHF 125	CHF 75	
J+S-Unihockey/Kindersport	CHF 150	CHF 100	
Oder höhere Ausbildung			

4. Entschädigung pro Training:

	Mit Meisterschaft	ohne MS / Hilfsleiter
Ohne Ausbildung	CHF 3.00	CHF 2.00
J+S-Unihockey/Kindersport	CHF 8.00	CHF 6.00
J+S-Unihockey mit WB 2	CHF 9.00	CHF 7.00
J+S Experte, Spitzensporttr.	CHF 10.00	CHF 8.00

Als Basis für die Einstufung der Leiter gelten die Bestimmungen nach J+S.

Art.7 Entschädigung Vorstand

1. Der Vorstand erhält keine Entschädigungen. Als Dank wird der Vorstand jährlich zu einem Essen eingeladen.

Art.8 Entschädigung Schiedsrichter

1. Gemäss Statuten (Art.13, Punkt 4) erhalten die Schiedsrichter, welche sich freiwillig zur Verfügung gestellt haben oder zur Ausführung dieses Amtes bestimmt worden sind, vom Verein eine finanzielle Entschädigung. Sie wird am Ende der Saison ausbezahlt, sofern die Pflichten als Schiedsrichter wahrgenommen worden sind.

2. Entschädigung

1. Jahr: CHF 450.00
2. Jahr: CHF 550.00
3. Jahr: CHF 650.00
Folgende: CHF 650.00
(alle Beträge wurden um CHF 50 erhöht)

Weitere Spesenentschädigungen erfolgen von Swissunihockey.

3. Bedingungen

Die Entschädigungen werden nur ausbezahlt, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Der Schiedsrichterkurs wird bestanden
- Die erforderlichen Termine werden durch die Schiedsrichter wahrgenommen
- Die Schiedsrichter vorbildlich und im Sinne des UHC Nuglar United auftreten
- Die Schiedsrichter alle Bedingungen von Swissunihockey erfüllen

4. Allfällige Bussen

Allfällige Bussen vom Verband werden von den Schiedsrichtern getragen bzw. werden der jeweiligen Entschädigung abgezogen. In Spezialfällen entscheidet der Vorstand über allfällige Sanktionen.

IV. Schlussbestimmungen

Art.9 Reglements Änderungen

1. Wird das Reglement abgeändert, muss es auf die nächste Generalversammlung der Einladung beigelegt werden.
2. Für Änderungen des Reglements ist das einfache Mehr erforderlich.

Art.10 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom **21. August 2020** in Kraft.

Nuglar, **9. Juli 2020**

UHC Nuglar United

Der Präsident

Der Sportchef

.....
Yannick Tanner

.....
Sören Schmid